



2023

- Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen
- Neues Erbrecht
- Immobilien planen, vererben – Steuern sparen
- Neues Aktienrecht
- Mitarbeiterbeteiligung
- Abacus: Digitale News

Altbewährtes, aber mit neuem Auftritt



Wann ist der Zeitpunkt und ist es überhaupt richtig, ein Namenswechsel nach 35 Jahren zu vollziehen? Dieser Frage haben wir uns gestellt und mit der Kommunikation des neuen Markenbildes im Oktober 2022 beantwortet: Überarbeitet haben wir das komplette Corporate Design, entstanden ist ein neues Markenbild und die Firma OPTEX Treuhand AG sowie OPTEX Audit AG. Geblieben ist der Inhalt, die Personen und Beziehungen, das Know-How und die Kompetenz, die Kunden und das Netzwerk. Denn im Inhalt liegt das von uns mit Stolz behütete Fundament – seit 35 Jahren und hoffentlich weit in die Zukunft.

«Zusammenkommen ist ein **BEGINN**.
Zusammenhalten ist ein **FORTSCHRITT**.
Zusammenarbeiten ist der **ERFOLG**.»

Henry Ford

Danken möchte ich an dieser Stelle allen involvierten Parteien, insbesondere unseren Mitarbeiter/innen für die Umsetzung sowie unserem Umsetzungspartner für das Corporate Design Ivo Wettstein, BackNine GmbH!

Was ebenso unserer Kontinuität entspricht, sind die nachfolgenden intensiv recherchierten Sachberichte über Aktualitäten in unserem Berufsfeld. Die Dynamik in den letzten Jahren war hoch, begegnen wir ab 1. Januar 2023 doch zwei neuen Gesetzesrevisionen: dem revidierten Aktien- sowie Erbrecht. Das volatile Kryptogeschehen wurde, zumindest steuerlich, reguliert und die Leitplanken gesetzt. Das Nachfolgethema ist ein Dauerbrenner, zumal die Wirtschaftswelt Schweiz zur Mehrheit aus KMU besteht. Wie Mitarbeiter/innen mit Beteiligungsplänen zu potenziellen Nachfolger/innen werden, zeigen wir Ihnen auf. Auch bieten die Softwareentwicklungen weitere Möglichkeiten, die internen

Abläufe in Richtung «digital» zu transformieren. Nicht zuletzt ist das steuerlich optimale Halten von Immobilien ein Thema, welches gerade in Inflationszeiten an Wichtigkeit wieder zunimmt.

Ich wünsche Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, dass das neu überarbeitete Layout unseres Punktos anspricht und der Inhalt der Berichte informativ und inspirierend ist.

Herzliche Grüsse

Martin Trampus

Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen



Immer öfter sind Kryptowährungen Teil des Privat- oder Geschäftsvermögens. Die Beliebtheit basiert auf der innovativen Art, der Funktion sowie den verlockenden Gewinnchancen. Die digitalen Vermögenswerte und ihre Erfolge müssen entsprechend in der Steuererklärung berücksichtigt werden.

WAS SIND KRYPTOWÄHRUNGEN?

Kryptowährungen sind dezentral organisierte Rechnungseinheiten, welche als Zahlungsmittel und/oder Kapitalanlageinstrumente dienen. Die Eidg. Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV) unterscheidet zwischen Zahlungs-, Anlage- sowie Nutzungs-Token.

Nachfolgend fokussieren wir uns auf die steuerliche Behandlung der am weitesten verbreiteten Zahlungs-Token. Sie dienen als digitales Zahlungsmittel und unterliegen Kursschwankungen. Es handelt sich hierbei um reine Kryptowährungen wie z.B. Bitcoin oder Ether.



ARNO SCHÜRMANN

PRIVATVERMÖGEN

Vermögenssteuer

Guthaben von Zahlungs-Token unterliegen der Vermögenssteuer und sind im Wertschriftenverzeichnis als «übrige Guthaben» mit Angabe der Bezeichnung und dem Steuerwert zu deklarieren. Die ESTV publiziert für die gängigsten Kryptowährungen jeweils einen Jahresendkurs.

Kryptowährungen für welche die ESTV keine Jahresendkurse publiziert, sind kantonale unterschiedlich zu handhaben. Einige Kantone stützen sich auf den Jahresschlusskurs der gängigsten Börsenplattformen, andere (wie der Kanton Luzern) besteuern den Kaufpreis als Vermögenswert. Ein Abschlag wegen fehlendem Handel oder allfälligen Wertkorrekturen wird allenfalls akzeptiert.

Einkommenssteuer

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei, darunter fallen in der Regel auch die Erfolge aus Transaktionen mit Kryptowährungen.

Übersteigt die Tätigkeit des Anlegers jedoch die reine private Vermögensverwaltung, kann die Steuerverwaltung das Trading als selbständige Erwerbstätigkeit taxieren. In diesem Fall gehören die Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen. Die

Kapitalgewinne sind steuerbares und AHV-pflichtiges Einkommen. Entscheidend für die Qualifizierung als gewerbsmässigen Wertschriftenhändler sind die von der ESTV bestimmten «Safe Haven Rules» sowie das Kreisschreiben Nr. 36.

GESCHÄFTSVERMÖGEN

Im Geschäftsvermögen gehaltene digitale Vermögenswerte sind zum steuer- und handelsrechtskonformen Buchwert zu deklarieren. Ebenfalls sind Kursschwankungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu erfassen. Die Kapitalgewinne sind steuerbar, allfällige Kapitalverluste sind abzugsfähig.

PUNXITO

Neben den erwähnten Zahlungs-Token existieren für die Anleger weitere digitale Vermögenswerte und Einkommensmöglichkeiten wie z.B. Staking oder Lending. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsansprüche sind die steuerlichen Folgen individuell zu prüfen.

Neues Erbrecht

Unser über 100-jähriges Erbrecht wird auf den 1. Januar 2023 an die modernen Lebensformen und aktuellen Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst. Allenfalls ist dies ein Anstoss, die eigene persönliche Nachfolge zu überdenken und bereits bestehende Testamente und Erbverträge an die aktuelle Situation anzupassen.

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN:

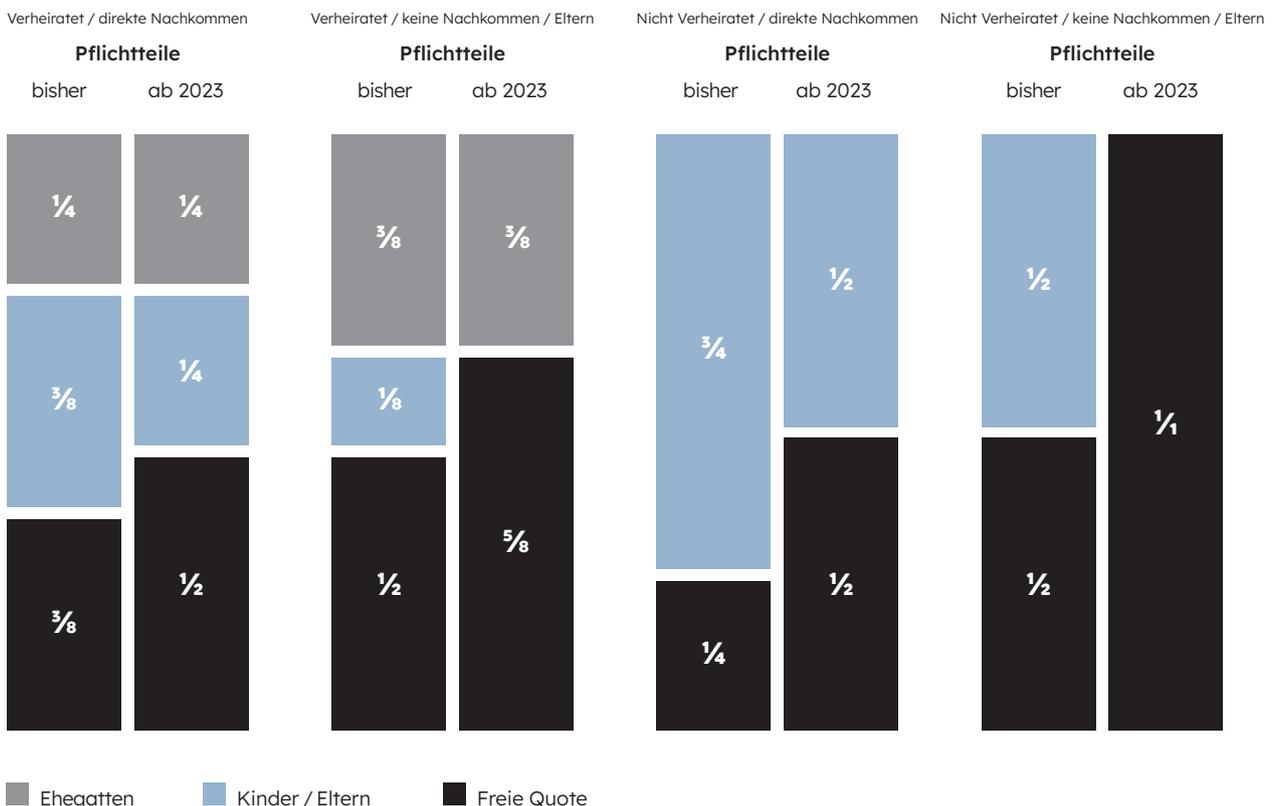
- Der Pflichtteil der Eltern entfällt
- Der Pflichtteil der direkten Nachkommen wird auf 50% des bisherigen Pflichtteiles reduziert
- Im Scheidungsverfahren können sich die Ehepartner bereits enterben

Die Reduktion der Pflichtteile erhöht für Personen mit lebenden Eltern und direkten Nachkommen die frei verfügbare Quote. Dies ermöglicht insbesondere für Konkubinatspartner eine bedeutend flexiblere testamentarische Zuweisung.

Da Konkubinatspartnern weiterhin kein gesetzlicher Erbanspruch zusteht, werden Zuweisungen des Partners je nach Wohnsitzkanton des Erblassers als Zuweisungen an unabhängige Dritte besteuert.

Das kann bedeutend höhere Steuern auslösen gegenüber den Zuweisungen an gesetzliche Erben. Die bisherige Praxis, Säule 3a-Guthaben nicht in den Nachlass einzurechnen, ist neu im Gesetz festgehalten. Das ermöglicht eine weiterhin freie Zuweisung durch eine individuelle Begünstigungsanordnung, z.B. Begünstigung eines Lebensabschnittspartners. Verändert sich die Lebenssituation ist allenfalls eine Anpassung der bestehenden Anordnungen angebracht.

NACHFOLGENDE DIAGRAMME ZEIGEN DIE NEUEN PFLICHTTEILE AB 1.1.2023:



WAS IST MIT DEN BISHERIGEN TESTAMENTEN / ERBVERTRÄGEN?

Bestehende letztwillige Verfügungen behalten ihre Rechtskraft und sind nicht grundsätzlich zu revidieren. Enthalten diese jedoch festgelegte Quoten, die es im neuen Gesetz nicht mehr gibt, ist eine entsprechende Anpassung zu empfehlen. Beispiel:



BEISPIEL

Eva Muster bestimmt im Testament;
«meine Eltern erhalten den Pflichtteil, die andere Hälfte
meines Vermögens erhält mein Partner Ivo».

WAS GILT AB 1.1.23?

Der Pflichtteilsschutz der Eltern gilt nicht mehr, da jedoch im Testament explizit eine Quote (Hälfte meines Vermögens) definiert ist, kann ein Streit entstehen. Die Eltern verlangen die ihnen zugewiesene Quote. Ivo verlangt den ganzen Nachlass, da seine verstorbene Freundin ihn zum damaligen Recht maximal begünstigte. Um dies zu vermeiden, ist die Formulierung anzupassen:

Testamentsvorschlag: «Mein Partner Ivo erhält mein gesamtes Vermögen» oder «Meine Eltern erhalten eine Hälfte meines Vermögens und mein Partner Ivo erhält eine Hälfte meines Vermögens»

NUTZNIESSUNG

Mit einer Nutzniessung an einem Vermögen wird der Erbspruch, oft der eigenen Kinder zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, aufgeschoben. Der mit der Nutzniessung begünstigte Ehegatte kann das Vermögen nutzen, darf es aber nicht verprassen. Mit dem neuen Erbrecht wird diese Form der Ehegattenbegünstigung weiter ausgebaut. Die bisherigen Quoten 75% Nutzniessung und 25% Eigentum sind neu auf 50% Nutzniessung und 50% Eigentum angepasst.



DANIELA STUTZ

PUNXITO

Lebenssituationen und persönliche Präferenzen verändern sich laufend. Es kann durchaus möglich sein, dass eine vor 20 Jahren sorgfältig erstellte letztwillige Verfügung nicht mehr dem aktuellen Willen entspricht. Eine Überprüfung der bestehenden Erbverträge, Testamente und Begünstigungsanordnungen schafft Klarheit.

Immobilien planen, vererben – Steuern sparen



MARTIN TRAMPUS

Wann und wieso es sich lohnt, Immobilien im Direktbesitz oder in einer Immobilien-AG zu halten, hängt von vielen Kriterien ab. Die sorgfältige Planung wirkt sich auch im Erbfall aus. Die Beurteilung ist anspruchsvoll und im Einzelfall zu analysieren.

Vorneweg: Bei Besitz eines Eigenheimes und allfälliger Ferienwohnung liegt wenig steuerliches Optimierungspotential vor. Werden jedoch Renditeliegenschaften gehalten, ist die Überführung in eine Immobilien-AG steuerrechtlich wie auch erbrechtlich zu planen.

Bei der Planung sind neben den externen Faktoren wie Steuern (Einkommenssteuer, Gewinnsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer usw.) auch die persönlichen Faktoren wie Haltedauer oder Renditeabsichten zu berücksichtigen. Kriterien für Direktbesitz oder Haltung über eine Immobilien-AG können sein (nicht abschliessend):

DIREKTBEZITZ	IMMOBILIEN-AG
+ Selbstbewohnte Liegenschaften	+ Immobilienentwicklung
+ Kleines Immobilienvermögen	+ Vermögensaufbau / grösseres Immobilienportfolio
- Gefahr Einstufung als gewerbmässiger Liegenschaftenhändler	+ Reinvestition Erträge: Steuerplanerisch mehr Optionen
- Gewinn kumuliert mit weiterem Einkommen erhöht die Grenzsteuerbelastung	+ Beteiligung der Nachkommen durch Aktienübertragung / einfachere Erbteilung
	- Doppelbesteuerung bei Renditebezug (Gewinnsteuer, Einkommenssteuer auf Dividende)
	- Unterhalt einer Aktiengesellschaft (Buchführung, Abschluss, Steuererklärung etc.)
	+ / - Aktionärbindungsvertrag

Zu vermeiden ist, und das in allen Fällen, ein wiederholter Wechsel zwischen Privatvermögen und Geschäftsvermögen.

Die genannten Punkte sind, sofern nicht vorher schon erfolgt, spätestens für die Nachlassplanung anzugehen. Die Verteilung der Erbmasse ist stark vom Willen des Erblassers abhängig. Z.B. erlaubt der Direktbesitz von Liegenschaften die direkte Zuteilung einzelner Liegenschaften an die Nachkommen. Weichen die Immobilienwerte stark voneinander ab, führt dies zu hohen Ausgleichszahlungen. Bei einer Immobilien-AG hingegen werden die Aktienanteile verteilt. Die Ausgleichszahlungen lassen sich auf ein Minimum reduzieren. Das übrige Vermögen kann «frei» verteilt werden. Dadurch vermeidet man einen Verkauf einer Liegenschaft zwecks Beschaffung von Liquidität und Auskauf der Miterben.

Bei Erbgang, Schenkung oder Erbvorbezug ist die Grundstückgewinnsteuer (u.a.) aufgeschoben. Fallstricke, wie z.B. die Neuzuteilung von Liegenschaftsanteilen nach erfolgter Erbteilung unter Geschwistern mit entsprechenden Grundstückgewinn- sowie Handänderungssteuern lassen sich verhindern. Wichtig für die Vermeidung von unnötigen (Steuer-) Kosten ist die frühzeitige Planung. Eine Immobilien-AG inklusive Aktionärbindungsvertrag ist zu Lebzeiten zu erstellen, idealerweise bereits in Absprache mit den Erben/innen.

PUNXTO

Die frühzeitige Planung startet bereits beim Vermögensaufbau. Mit dem gezielten Einsatz von Instrumenten wie Immobilien-AG, Erbvorbezügen, (gemischte) Schenkungen etc. lassen sich künftige Kosten einsparen.

Neues Aktienrecht

Die Aktienrechtsreform tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Revision bringt verschiedene Modernisierungen und Flexibilisierungen, aber auch Klarstellungen und Erleichterungen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

AKTIENKAPITAL UND RESERVEN

Erlaubt ist neu ein Aktienkapital in den Währungen EUR, USD, GBP und JPY. Der Gegenwert muss zum Zeitpunkt der Gründung mindestens CHF 100'000 entsprechen. Die Buchführung und Rechnungslegung haben in gleicher (ausländischer) Währung zu erfolgen. Die Zuwendung an die gesetzlichen Reserven auf Dividenden über 5% entfällt ersatzlos.



IVO ZEMP

ZWISCHENDIVIDENDEN

Neu dürfen Gewinne bereits während dem laufenden Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Basierend auf einem Zwischenabschluss kann die Generalversammlung eine Zwischendividende beschliessen. Unterliegt die Gesellschaft der Revisionspflicht, ist der Zwischenabschluss durch die Revisionsstelle zu prüfen. Auf die Revision kann verzichtet werden, falls alle Aktionäre dem Beschluss zustimmen und die Zwischendividende keine Forderungen von Gläubigern gefährdet.

GENERALVERSAMMLUNG

Die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Aktionäre werden deutlich verbessert. Eine Beteiligung von 5% des Aktienkapitals (bisher 10%) kann eine Traktandierung an der GV oder eine Einsicht in die Geschäftsbücher verlangen.

Sofern in den Statuten vorgesehen, ist neu eine virtuelle Durchführung der GV gestattet. Auch kann die GV an verschiedenen Orten zeitlich oder mit Zustimmung aller Aktionäre auch schriftlich durchgeführt werden.

NOTLAGE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Befindet sich ein Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, stellt der Gesetzgeber nebst den bestehenden Vorgaben neu die Zahlungsbereitschaft bzw. Liquidität in den Mittelpunkt. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Liquidität zu überwachen und muss rechtzeitig Massnahmen

ergreifen, falls begründet Besorgnis einer Zahlungsunfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monaten besteht. Als mögliche Massnahme kommt neben Kostensenkungen und der Beschaffung von Liquidität auch die Einberufung einer GV zur Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung in Frage.

NOTLAGE KAPITALVERLUST

Haben Verluste über die Hälfte des Eigenkapitals vernichtet, muss der Verwaltungsrat wie bis anhin Sanierungsmassnahmen ergreifen. Neu ist der Verwaltungsrat einer Gesellschaft ohne Revisionsstelle (Opting-out) zusätzlich verpflichtet, die letzte Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor prüfen zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Verwaltungsrat die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht besser darstellt, als sie tatsächlich ist.

PUNXITO

Auf den ersten Blick sind die Neuerungen insbesondere für KMU überschaubar. Trotzdem: Statuten, welche den Vorschriften des neuen Aktienrechts nicht entsprechen, sind innerhalb der Übergangsfrist von 2 Jahren anzupassen.

Mitarbeiterbeteiligung

Setzt sich ein Unternehmer mit seiner Nachfolge auseinander, sind seine Gedanken bald bei möglichen Nachfolgern. Wer kommt in Frage? Familie, Geschäftspartner, Mitarbeiter, Konkurrenten, Lieferanten. Welcher Nachfolger am passendsten erscheint, ist von vielen Faktoren abhängig. Nicht selten unterschätzen Unternehmer das Potential ihrer Mitarbeiter.



THOMAS HERZOG

Eine Mitarbeiterbeteiligung kann eine Unternehmensnachfolge frühzeitig aufgleisen, ohne andere Nachfolgeoptionen zu blockieren. Das positive Zeichen des Vertrauens und der Wertschätzung gegenüber den eigenen Mitarbeitern fördert in der Regel die Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Eine fair gelebte Partnerschaft stärkt die emotionale Bindung der Neuaktionäre zum Unternehmen und den Mitaktionären. Die ausgewählten Mitarbeiter resp. Neuaktionäre erhalten Einblick in die Unternehmerwelt. Das weckt das unternehmerische Verständnis und erhöht das Engagement. Ist einmal die Neugierde an Verantwortung und Erfolg geweckt, kann daraus eine erfolgreiche Nachfolge entstehen, oder zumindest eine Alternative zu anderen Nachfolgeformen.

Die Umsetzung von Mitarbeiterbeteiligungen ist vielfältig. Für das Unternehmen wichtige Mitarbeiter erhalten vom Unternehmer die Möglichkeit, Aktien oder Stammanteile ihrer Arbeitgeberin zu kaufen. Durch einen oft vorteilhaften Kaufpreis ist ein solches Engagement für den Mitarbeiter finanziell attraktiv. Für KMU wird in der Regel zwischen folgenden Mitarbeiterbeteiligungen unterschieden:

DIREKTE MITARBEITERBETEILIGUNG

Die Aktionäre verkaufen ihre Aktien direkt an die Mitarbeiter.

INDIREKTE MITARBEITERBETEILIGUNG

Die Aktionäre verkaufen ihre Aktien an das Unternehmen. Anschliessend verkauft das Unternehmen diese, nun mit einer Verkaufssperre belegten Aktien, zu einem (reduzierten) Kaufpreis an ausgewählte Mitarbeiter.

VORTEIL INDIREKTE BETEILIGUNG

Durch den Verkauf der Aktien an das Unternehmen erzielt der Unternehmer einen steuerfreien Kapitalgewinn ohne Einbusse. Die Mitarbeiter kaufen diese zum Weiterverkauf gesperrten Aktien zu einem tieferen Kaufpreis vom Unternehmen. Die Steuerverwaltung akzeptiert den tieferen Kaufpreis je nach Dauer der Verkaufssperre. Z.B. ermöglicht eine Sperrfrist von 10 Jahren einen um 44.161% tieferen Kaufpreis als der Steuerwert ⁽¹⁾.

In der Buchhaltung des Unternehmens verbleibt die Differenz zwischen Kaufpreis und tieferem Verkaufspreis als erfolgswirksamer Aufwand. Je nach Steuerprogression betragen diese Einsparungen bis zu 50% der Differenz zum Steuerwert.

Die Steuerverwaltung taxiert grundsätzlich jeden Aktienverkauf an Mitarbeiter, ob direkt oder indirekt, als eine Mitarbeiterbeteiligung. Erhält der Mitarbeiter ohne eine Genehmigung (Ruling) der Steuerverwaltung die Aktien zu einem tieferen Wert als der Steuerwert, rechnet das Steueramt diese Differenz dem Unternehmen als AHV-pflichtigen und dem Neuaktionär als steuerpflichtigen Lohn auf. Ein gutgemeintes Geschenk an einen Mitarbeiter entwickelt steuerlich verheerende Auswirkungen! Die dadurch ausgelösten Abgaben können bis zu 50% der Differenz zum Steuerwert betragen.

1) Annahme Steuerwert gleich Verkehrswert

EIN STARK VEREINFACHTES BEISPIEL

Ein Unternehmer plant 20% seines Unternehmens an zwei Mitarbeiter zu verkaufen. Das Aktienkapital beträgt nominal CHF 100'000. Der Vermögenssteuerwert sowie das Resultat einer Unternehmensbewertung weisen einen Wert von CHF 2 Millionen aus.

Es stehen folgende Varianten zur Diskussion:

- A:** Direktverkauf an Mitarbeiter zum Steuerwert
- B:** Direktverkauf an Mitarbeiter CHF 80'000 unter dem Steuerwert
- C:** Indirektverkauf über das Unternehmen an Mitarbeiter zum Steuerwert mit Veräusserungssperre 10 Jahre = Ein um 44.161% reduzierter Verkaufspreis.

AUSWIRKUNGEN DER VARIANTEN	A	B	C
Verkaufspreis Unternehmer für 20%	400'000	320'000	400'000
Steuerfreier Kapitalgewinn Unternehmer	380'000	300'000	380'000
Kaufpreis Mitarbeiter	400'000	320'000	223'356
Aufwand im Unternehmen	0	0	176'644
Steuereinsparung im Unternehmen	0	0	-35'329
Lohnaufrechnung Mitarbeiter	0	80'000	0
Anteil Sozialversicherungen (14.5%)	0	11'600	0
Anteil Einkommenssteuer 30%	0	24'000	0
Mehrabgaben / Einsparung	0	35'600	-35'329

ERLÄUTERUNG ZUM BEISPIEL

A – Direktverkauf zum Steuerwert

Der Unternehmer erzielt einen steuerfreien Kursgewinn. Die Mitarbeiter bezahlen den vollen Steuerwert als Kaufpreis. Berechnet man auf dem für die Refinanzierung des Kaufpreises nötigen Einkommen der Mitarbeiter eine Einkommenssteuer von 15%, bezahlen die Mitarbeiter CHF 60'000 Einkommenssteuern, bis sie den Kaufpreis refinanziert haben.

B – Direktverkauf zum tieferen Verkaufspreis

Akzeptiert das Steueramt den Verkaufspreis nicht und beharrt auf dem Steuerwert, wird der zu tiefe Verkaufspreis von CHF 80'000 den Mitarbeitern als Lohn aufgerechnet. Es sind Steuern und Sozialversicherungen im Betrage von CHF 35'600 zu bezahlen. Zudem erzielte der Unternehmer ein um CHF 80'000 tieferen steuerfreien Kursgewinn.

C – Indirekt mit Veräusserungssperrfrist von 10 Jahren/Kaufpreisreduktion von 44.161%

Die optimale Umsetzung! Der Unternehmer erzielt den ungekürzten steuerfreien Kursgewinn, die Mitarbeiter erwerben die Aktien zu einem reduzierten Kaufpreis.

Die Variante C mit der Veräusserungssperre von 10 Jahren hat zudem den Vorteil, dass der Mitarbeiter die Aktien nur unter Steuerfolgen innert 10 Jahren verkaufen kann. Das ist seine Gegenleistung bzw. Einschränkung für den tiefen Kaufpreis.

Oft ist es den Mitarbeitern nicht möglich, den Kaufpreis zu bezahlen. Durch ein Verkäuferdarlehen unterstützt der Unternehmer die Mitarbeiter und finanziert einen Teil des Kaufpreises. Mit den zukünftigen Dividenden amortisieren die Mitarbeiter das Darlehen. Wird das Darlehen nicht amortisiert, verlangt der Unternehmer den Rückkauf.

PUNXITO

Eine Mitarbeiterbeteiligung kann eine Nachfolge in die richtigen Bahnen leiten. Mit einem Aktionärsbindungsvertrag verpflichten sich die mitarbeitenden Aktionäre ihre Aktien mit zu verkaufen, falls der Unternehmer eine andere Nachfolge umsetzt. Eine Mitarbeiterbeteiligung verhindert daher die Nachfolge nicht, sondern ermöglicht dem Unternehmer Alternativen.

Abacus: Digitale News

Die Digitalisierung resp. Automatisierung schreitet weiter voran. Als Abacus-Innovationspartner unterstützen wir folgende Entwicklungen, welche für Klein- und Mittelbetriebe interessant sind.



THOMAS BÜHLMANN

ABACUS ELECTRONIC BANKING

Kontobewegungen verbuchen

Für Betriebe, welche keine Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung führen und die Finanzbuchhaltung manuell verarbeiten, gibt es die Funktion «Kontobewegungen verbuchen». Dabei werden die Bankbewegungen bei der Bank abgeholt und automatisiert in die Finanzbuchhaltung verbucht. Alternativ ist ein manueller Import der Datei via Schnittstelle möglich.

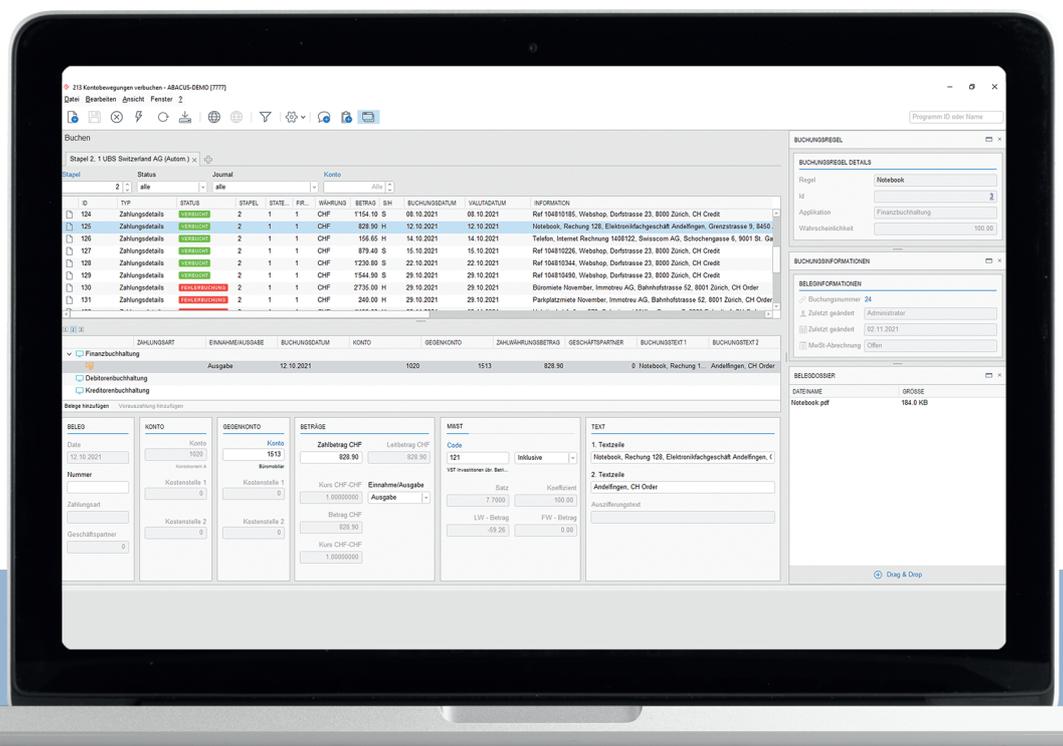
Für wiederkehrende Zahlungen wie Leasing/Miete etc. lassen sich die Verbuchungen anhand von Regeln vordefinieren. Im Regelwerk hinterlegte FIBU-Konten, Buchungstexte, MWST-Sätze etc. werden automatisch verbucht. Einmalige Zahlungen sind weiterhin manuell einem FIBU-Konto zuzuweisen. Der Buchungseintrag wird auf Basis des Bankfiles vom System vorgeschlagen. Auch ist es möglich, bei sämtlichen Buchungen die Belege digital anzuhängen. Dies funktioniert einfach per Drag & Drop.

Die Funktion «Kontobewegungen verbuchen» aus dem Abacus Electronic Banking zeichnet sich durch folgende Vorteile aus:

- Direkte Verbuchung von sämtlichen Kontobewegungen, Wegfall manuelle Buchungen
- Keine Korrektur von Saldodifferenzen

- Effizienzgewinn durch Automatisierung, Zeitersparnis
- Sicher und in gleichbleibender Qualität verarbeitet
- Einfache Handhabung der Software

Beim Einsatz von Debitoren- und Kreditorenbuchhaltungen ist die Funktion auch anwendbar.



ABA ARCHIVIERUNG

Der Buchung digital angehängte Belege landen direkt im Archiv-/Dossier Manager. Mit der Archivierungs-Lösung fällt das manuelle Ablegen der Belege in Ordner oder Archiven weg und man findet dank zentraler Ablage und Suche alle Dokumente schnell und einfach. Das elektronische Archiv entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.



MITARBEITER PORTAL

My Abacus

Das Mitarbeiterportal «My Abacus» bietet eine Vielzahl von Funktionen. Für KMU's bewährte sich in der Praxis die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden via Smartphone oder via Webportal ihre Dokumente aus dem Personaldossier abrufen können. Dokumente wie Lohnabrechnungen oder Lohnausweise sind nach Freigabe durch den Arbeitgeber von allen Mitarbeitern jederzeit abrufbar.

- Mitarbeiter Portal ist nach der Installation sofort betriebsbereit und einfach zu bedienen
- Zugriff via Smartphone oder via Webportal
- Personaldossier ist jederzeit verfügbar
- Kein Papierversand der Lohnabrechnungen sowie der Lohnausweise

PUNTO

Aus der Umstellung von bestehenden Abläufen resultieren in einem ersten Schritt Mehraufwendungen. Unsere Erfahrungen zeigen eine Zeiterparnis, welche sich für die Unternehmung kurz und mittelfristig lohnt.

FÜR SIE GELESEN

STIFTUNGEN: NEUE OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Im Zuge der Aktienrechtsreform muss der Stiftungsrat ab 2023 jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsleitung ausgerichteten Vergütungen der Aufsichtsbehörde offenlegen. Es wird erwartet, dass seitens der Aufsichtsbehörde hierzu weitere Präzisierungen folgen.

VERRECHNUNGSSTEUER: MELDEVERFAHREN NEU AB 10%

Ab 1. Januar 2023 kann die Verrechnungssteuer auf Dividenden einer schweizerischen Tochtergesellschaft an ihre schweizerische Muttergesellschaft bereits mit einer Beteiligung von 10% im Meldeverfahren abgerechnet werden. Bis anhin war für die Meldung statt der Bezahlung eine Beteiligung von 20% nötig.

In eigener Sache

PRÜFUNGSERFOLGE – WIR GRATULIEREN



Lea Herzog, bei uns seit 2021, schloss ihre mehrjährige Weiterbildung zur «Treuhänderin mit eidg. Fachausweis» erfolgreich ab. Wir gratulieren Lea zu ihrem tollen Erfolg und wichtigen Schritt in ihre vielversprechende berufliche Zukunft.



Maria Eduarda Hossmann, bei uns seit 2018, hat ihre Ausbildung im Herbst 2021 als «Kauffrau EFZ» erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren Maria Eduarda und bedanken uns für ihre weitere Mitarbeit als Treuhand-Sachbearbeiterin.

EINTRITTE



Grace Frimpong
Sachbearbeiterin Treuhand

DIENSTJUBILÄUM



Seit 15 Jahren bei uns
Susanne Arnold
Internes Rechnungswesen



OPTEX
Treuhand. Steuern.
Beratung. Prüfung.

Gestaltung: BackNine GmbH
Druck: Staffel Medien AG, Zürich
Auflage: 680 Exemplare